

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

GbR Historische Mitte: Entsendung von Mitgliedern in den Lenkungskreis

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	23.03.2020
Rat	26.03.2020

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln nimmt die Ausführungen der Bezirksregierung Köln in der Genehmigungsverfügung zur GbR Historische Mitte vom 27.01.2020 sowie deren Umsetzung im Gesellschaftsvertrag in Ziffer 5.6 und Ziffer 16 zur Kenntnis.

2. Der Rat der Stadt Köln entsendet folgende 4 Mitglieder in den Lenkungskreis der GbR Historische Mitte:

1) Herrn Beigeordneten Markus Greitemann

(Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW die Oberbürgermeisterin bzw. eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete/ ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Köln)

2) Frau Beigeordnete Susanne Laugwitz-Aulbach

3) Frau Dr. Isabell Nehmeyer-Srocke, Leiterin der Kämmerei

4) Herrn Stefan Grewing, Jurist in der Praxisgruppe Finanzen der Stabsstelle „Beteiligungssteuerung und öffentliches Finanz- und Unternehmensrecht“

Die Entsendung endet mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt.

Begründung

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Gründung der GbR Historische Mitte als Bauherrengemeinschaft mit der Hohen Domkirche zu Köln beschlossen (Session-Nr. 2292/2019). Dem Beschluss lagen die Ratsvorlage sowie der Gesellschaftsvertrag zu Grunde.

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung sind von der Kommune regelmäßig Rechtsformen zu wählen, in denen die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt werden kann. Dies ist bei einer GbR nicht möglich. Nach § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann die Bezirksregierung diesbezüglich jedoch Ausnahmen zulassen. Der Ratsbeschluss stand somit unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Gründung durch die Kommunalaufsicht.

Bereits vor den Beratungen im Rat und seinen Ausschüssen zur Gründung der GbR fanden im Zuge des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW und dem Ersuchen nach einer Ausnahmegenehmigung Gespräche mit der Bezirksregierung Köln statt, die nach Beschluss des Rates fortgesetzt wurden.

Mit Schreiben vom 27.01.2020 erteilte die Bezirksregierung Köln die Ausnahmegenehmigung zur Gründung der GbR und erklärte das Anzeigeverfahren für beendet (siehe Anlage 1).

Mit Blick auf § 108 Abs. 6 GO NRW hatte die Bezirksregierung zuvor in Gesprächen thematisiert, dass Stadt Köln und Hohe Domkirche nach Ziffer 5.1 des Gesellschaftsvertrags Beiträge an die Gesellschaft im Verhältnis 80 : 20 leisten, die Gremien der Gesellschaft nach Ziffer 7.2 jedoch mit einfacher Mehrheit nach Köpfen über die Verwendung dieser Mittel entscheiden.

Zu berücksichtigen war im vorliegenden Fall jedoch, dass es sich bei Vorhaben, die eindeutig einer Funktionalität und/ oder Qualität nur eines Partners zugeordnet werden können, um Sonderleistungen im Sinne von Ziffer 5.6.1 des Vertrags handelt. Sonderleistungen werden ohnehin zu 100 % von dem Partner finanziert, den es angeht. Über Vorhaben, die sich auf die Funktionalität und/ oder Qualität der die Stadt Köln betreffenden Gebäudeteile auswirken, entscheidet die Gesellschafterin Stadt Köln daher alleine. Mit Blick darauf regte die Bezirksregierung an, Grund- und Sonderleistungen im Vertrag noch weiter zu konkretisieren, um noch größere Sicherheit zu erlangen bezüglich der Vorhaben, über die die Stadt Köln ohne Beteiligung der Hohen Domkirche entscheidet. Die Stadt legte der Bezirksregierung daraufhin eine mit der Hohen Domkirche abgestimmte, Konkretisierung vor. Die angepassten Formulierungen waren Grundlage der Erteilung der Ausnahmegenehmigung und sind in die Endfassung des Vertrags aufzunehmen.

Die Grundleistungen, zu denen gemeinsame Entscheidungen der Partner Hohe Domkirche und Stadt Köln erforderlich sind, werden in Ziffer 5.6 beschrieben. Zu den Sonderleistungen, über die die jeweils betreffende Gesellschafterin allein entscheiden sollte, wird in Ziffern 5.6.1 und 5.6.2 ausgeführt.

Die Bezirksregierung bat außerdem um Verankerung der Verpflichtung zur entsprechenden Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW.

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage eine neue Fassung des Gesellschaftsvertrags beigefügt, die die Konkretisierung der Grund- und Sonderleistungen sowie die Verpflichtung zur Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes enthält. Um den Abgleich zur vorherigen Fassung zu erleichtern, sind diese Änderungen in Anlage 3 hervorgehoben.

Der Rat hatte bereits in seinem Beschluss vom 26.09.2019 die Verwaltung ermächtigt, Änderungen am Gesellschaftsvertrag vorzunehmen, falls sich diese aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde sowie aus steuerlichen oder sonstigen Gründen als notwendig und zweckmäßig erweisen und der wesentliche Inhalt des Gründungsbeschlusses hierdurch nicht verändert wird. Die vorgenommenen Anpassungen und Konkretisierungen sind durch diesen Beschluss bereits erfasst. Einer erneuten Beschlussfassung hierzu bedarf es daher nicht.

Der Rat beschloss bereits am 26.09.2019, dass die Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertreten wird.

Die Bezirksregierung bittet außerdem darum, die städtischen Vertreter im Lenkungskreis durch den Rat entsenden zu lassen. Der Lenkungskreis stellt die operative Einbindung der Gesellschafter sicher (Ziffer 10.1). Eine Vergütung erhalten die Mitglieder des Lenkungskreises nicht (Ziffer 10.15). Er setzt

sich zusammen aus (Ziffer 10.2):

- dem/der Baudezernenten(in) der Stadt Köln,
- dem/der Kulturdezernenten(in) der Stadt Köln,
- dem/der Leiter(in) der Kämmerei der Stadt Köln,
- einem(r) Juristen(in) der Stadt Köln,
- dem/der Dombaumeister(in),
- dem/der stv. Dombaumeister(in),
- dem/der Domrendant(in),
- dem/der Domsyndikus(a).

Die Bezirksregierung geht davon aus, dass es sich bei dem Lenkungskreis um ein Überwachungsorgan im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW handelt und daher die formale Entsendung durch den Rat zu erfolgen hat. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in derartigen Gremien von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Dem kommt die Stadt mit dieser Beschlussvorlage nach. Die im Beschluss vorgesehenen Mitglieder des Lenkungskreises spiegeln die Zusammensetzung des Lenkungskreises wider, wie sie der Entwurf des Gesellschaftsvertrags vorsah, dem der Rat am 26.09.2019 zustimmte (siehe oben).

Unmittelbar nach Beschluss des Rates soll der Gesellschaftsvertrag durch die Oberbürgermeisterin und den Dompropst unterzeichnet und die Gesellschaft somit formal gegründet werden.

Anlagen

Schreiben der Bezirksregierung vom 27.01.2020

Geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags

Geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags (Änderungen kenntlich gemacht)